



Österreichischer
Städtebund

.....
Rathaus, 1082 Wien
.....

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at
.....

DVR 0656097 | ZVR 776697963
.....

Unser Zeichen:
75-01-(2015-1157)
.....

bearbeitet von:
Dr. Schmid/Koppensteiner
.....

elektronisch erreichbar:
johannes.schmid@staedtebund.gv.at
.....

Stellungnahme

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

per e-mail:

post.i11@bmwfw.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 29. Juli 2015

**Gesetzesentwurf für ein Bundesgesetz
über das Normenwesen (Normengesetz
2015 – NormG 2015)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem vom 22. Juni 2015, BMFFW-96.306/0005-I/11/2015, übermittelten Entwurf betreffend „*Normengesetz 2015 – NormG 2015 - Begutachtung*“

nimmt der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung:

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Übersendung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und darf hierzu wie folgt, Stellung nehmen:

I.) Allgemeines

Vorerst darf der Österreichische Städtebund auf drei allgemeine Zielsetzungen in diesem Gesetz hinweisen, die von uns ausgemacht wurden und die wir als kommunal bedenklich einstufen würden.

Dem Entwurf des Bundesgesetzes über das Normenwesen (Normengesetz 2015 – NormG 2015) samt Vorblatt und Erläuterungen sowie den bereits veröffentlichten Stellungnahmen ist zu entnehmen, dass der gegenständliche Gesetzesentwurf wichtige „Stakeholder“ (z.B. Städte und Gemeinden) nicht als „interessierte Kreise“ anerkennt, was - wie sich aus der geplanten Normierung ergibt – zum Nachteil dieser Gebietskörperschaften gereichen könnte.

II.) Zu den einzelnen Bestimmungen des Normengesetzes 2015

• § 2 Z 7 - „interessierte Kreise“

Vorab ist – wie bereits eingangs erwähnt - festzuhalten, dass **Städte und Gemeinden** als einer der Hauptnutzer und –verwender von Normen **unbedingt als „interessierte Kreise“** mitanzuführen sind.

Die Nichtnennung von Gemeinden hätte insofern Auswirkungen, als zum Beispiel ein Antrag auf Gründung oder Auflösung eines Komitees bei der Schlichtungsstelle (§ 12 Abs. 2 Z 5.) nicht eingebracht werden kann.

„Gemeinden“ und/oder „Städte- und Gemeindebund“ sollten daher in den Katalog des § 2 Z 7 aufgenommen werden.

• **Gefährdung der Normungsarbeit durch einzelne Bestimmungen im Normungsgesetz 2015 - §§ 4, 6, 10, 15 ff etc.**

Der vorliegende Entwurf enthält Bestimmungen, die nicht vollkommen im Einklang mit den Grundsätzen der Normungsarbeit, insbesondere der **Unabhängigkeit von Einzelinteressen** stehen. Dies betrifft vor allem folgende Punkte:

- Quasi Weisungsrecht der Rechtsträger bei Widerspruch zwischen Normen und Gesetzen (widerspricht auch dem Grundsatz der Konsensfindung); Es besteht die Gefahr, dass erforderliche Schutzinteressen, der Stand der Technik, etc. nicht berücksichtigt werden.

- Erforderliche Vorfinanzierung von Normen, bzw. Überarbeitungen aufgrund von § 6 in Verbindung mit § 15 (3); die Normung ist damit nicht mehr unabhängig, sondern wird käuflich; dies ist sehr bedenklich in heiklen Bereichen, wie beispielsweise dem Umweltschutz.

Zusammengefasst erscheint aufgrund der vielfältigen Eingriffsmöglichkeiten von außen die Unabhängigkeit der Normung gefährdet. Wesentlich an einer unabhängigen Normung ist die Finanzierung der Normungsarbeit. Die Unabhängigkeit geht verloren, wenn der Antragsteller die Norm finanzieren muss.

§ 4 Abs. 2 Z 7 – Veröffentlichung von Teilnehmenden

Die verpflichtende Aufnahme von „Regelungen über die Veröffentlichung der Teilnehmenden“ ist nicht ausreichend. Als Mindestinhalt sollte festgehalten werden: *„Regelungen über die verpflichtende Veröffentlichung der Teilnehmenden“*

§ 5 Abs. 3 und § 15 Abs.2 – Kostenfreie Teilnahme

Die generelle kostenfreie Teilnahme gefährdet u.U. das Finanzierungssystem des ASI. Dabei ist die Kostenpflicht bei vielen Teilnehmenden durchaus vertretbar.

Problematisch ist die kostenpflichtige Teilnahme dort, wo die Teilnahme ausschließlich zur Sicherstellung öffentlicher Interessen erfolgt. Die Teilnahme sollte daher **nur für VertreterInnen von Gebietskörperschaften** (die ja ohnehin mit Bund und Land einen Pauschalbeitrag leisten) kostenfrei sein.

§ 9 Verbindlicherklärung

Ausdrücklich begrüßt wird die Veröffentlichung verbindlich erklärter Normen. Darüber hinaus sollten auch jene Normen veröffentlicht werden, die entsprechend gesetzlichen Techniklauseln zur Anwendung kommen sollen. In diesen Fällen liegt vielfach praktisch eine dynamische Verweisung vor, die für die Rechtsanwendung besondere Schwierigkeiten bereitet.

Es darf daher nochmals um Berücksichtigung der angeführten, kommunalrechtlich relevanten Novellierung ersucht werden und bedanken wir uns bereits jetzt für das von Ihnen gezeigte Engagement zum Wohle unserer Städte und Gemeinden.

Abschließend darf angemerkt werden, dass eine Ausfertigung dieser Stellungnahme gleichzeitig ebenfalls an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt wurde.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär